

Die Sentenzen des Dictatus papae hat Gregor VII. zu Beginn seiner Regierungszeit zusammengestellt, noch vor den Jahren des Kampfes mit Königtum und Episkopat. Im harten Ringen um das von ihm vertretene Recht war der Papst unbeugsam geblieben, er hatte allen Widerständen zum Trotz daran festgehalten, daß der römische Bischof die höchste, von Gott legitimierte Gewalt auf Erden sei, ja, seine Haltung war im Verlauf des Streites unnachgiebiger geworden denn zuvor. 1080 hatten sich die Fronten durch die zweite Bannung Heinrichs IV. erneut verschärft.

In dieser gespannten Situation erreichte den Papst der Ruf Hermanns von Metz um Rechtfertigung seiner Politik. Gregor macht sich die Antwort nicht leicht. Er überdenkt seine Position vom Fundament her, das sie trägt. Nicht nur, was eben einmal geschehen ist, soll verteidigt werden. Ihm geht es um das Grundsätzliche, um den Beweis, daß das wahre Recht auf seiner Seite ist. Daher konsultiert er nochmals wohl im Kreise seiner kanonistisch versierten Freunde die alte kirchenrechtliche Überlieferung, die Erlasse seiner Vorgänger, die Beschlüsse der Konzile, die Schriften der Kirchenväter, daher zieht er den Dictatus papae zu Rate. Und vielleicht ist damals im Zuge jener Sichtung des überkommenen Rechts neues, dem Papst bisher unbekanntes Material zutage getreten, das ihn möglicherweise ganz von selbst, ohne daß er es vorher beabsichtigt haben mußte, zu einem echten Neudurchdenken seiner alten Thesen veranlaßte, Satzungen zweifelsfreier Autoritäten⁶⁷⁾, die es Gregor erlaubten, seine im Dictatus papae niedergelegten Rechtsauffassungen von den Prärogativen des apostolischen Stuhls in wichtigen Punkten zu modifizieren, sie noch schärfer, klarer und wirkungsvoller zu formulieren⁶⁸⁾. Daß bei diesem Akt der Revision des Rechts dann der Gedanke aufkommen konnte, die frühere Zusammenstellung der päpstlichen Vorrechte gleich durch eine neue, ebenso knappe und daher handliche zu ersetzen, teilweise auch zu ergänzen⁶⁹⁾, bei der die ursprüngliche Fassung nicht nur inhaltlich in einem für den Papst günstigeren Sinn redigiert, in einigen Punkten erweitert, in anderen verkürzt werden konnte, sondern sich zugleich die Gelegenheit bot, das Erstexemplar auch

⁶⁷⁾ Mehrere von ihnen werden sogar in den *Proprie auctoritates* — und das ist ein Unterschied gegenüber dem Dictatus papae — namentlich genannt. Für den Inhalt der Sätze scheinen direkt oder mittelbar Gelasius I., Gregor I., Nikolaus I., Leo IX. und Pseudoisidor bevorzugt benutzt worden zu sein.

⁶⁸⁾ Z. B. Prop. auct. 14 nach Nikolaus I. gegenüber Dictatus papae VII, s. oben Anm. 50.

⁶⁹⁾ *Proprie auctoritates* und der Brief Reg. VIII, 21 wären demnach aus einem in etwa gleichen Quellenmaterial erwachsen, das durchaus verschiedene Auswertungsmöglichkeiten bot.